

Eichhörnchen und Amseln.

(Von unserer Dresdner Redaktion.)

Schon seit einer Reihe von Jahren sind besonders aus den Kreisen der Obers- und Gartendiebstäler Klagen überall da, wo sie in erheblichen Mengen vorhanden sind, Schaden anrichten, und es sind gelegentlich Maßregeln gefordert worden, die geeignet seien, diese beiden Tierarten zu vermindern. In Petitionen, die die Landtage 1907/08 zugingen, wurde behauptet, daß die Amseln dort, wo sie in großen Mengen auftreten, Verwüstungen an Bäumen, Stein- und Kernöfen anrichteten, auch den jungen Singvögeln nachstellten und ermordete Singvögel vertrieben. Begleitende Schäden richteten die Eichhörnchen an den Baumfrüchten an, indem sie die Knospen von den Baumfrüchten abhoben und die Nester der nützlichen Singvögel auszähmten. In einem schriftlichen Bericht der Beauftragten und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer vom 21. Mai 1908 (Nr. 439) wurden diese Klagen als berechtigt anerkannt, und beide Kammern haben daraufhin die Petitionen der Regierung einstimmig zur Erörterung überreicht.

Infolgedessen hat die Regierung mit Dekret Nr. 7 unter 11. November u. J. dem Landtage einen Gesetzentwurf zugegeben lassen, der die Zweite Kammer in der Plenarsitzung vom 18. November beschäftigt hat und über den jetzt die Gesetzesdeputation dieser Kammer durch den Abg. Frenzel (Kons.) einen sehr sorgfältig gearbeiteten Bericht vorlegt.

Der Bericht resümiert zunächst kurz die Geschäftspunkte, die die Einbringung des Gesetzentwurfs maßgebend gewesen sind, und sieht die Tendenz des Entwurfs darin, daß der Abzug der Amseln und Eichhörnchen von einer Erlaubnis der Verwaltungsbürokratie abhängig gemacht werden soll. Wie weiter aus dem Bericht hervorgeht, ist das Ministerium des Innern nicht damit einverstanden, daß das Gesetz nur verlängert auf ein Jahr eingeführt werde, wohl aber ist es bereit, im Wege der Verordnung zu bestimmen, daß die Genehmigung zum Abzug von Amseln und Eichhörnchen immer nur auf ein Jahr erteilt werden soll. Die Deputation hat dabei Bedenken geäußert. Es erscheint aber doch richtig, diese Beschränkung dann gleich in den Gesetzentwurf aufzunehmen, damit einer künftigen Ausrottung dieser beiden Tierarten vorgebeugt wird, und man hätte erwarten sollen, daß die Deputation die Einfügung der Worte „jeweils auf ein Jahr“ in die §§ 1 und 2 des Entwurfs beantragt hätte.elleicht läßt sich dies übrigens noch in der Schlussberatung des Entwurfs nachholen, die ja bereits auf den 13. Januar angelegt ist.

Es war erklärlich, daß bei Beratung des Entwurfs die Frage an die Regierung gerichtet wurde, ob sie geeignet sei, eine Rendition der Bestimmungen über die Abgrenzung der Jagdbezirke, über Anmeldung von Wildschädenvergütungen, über die Aufzählung der jagdbaren und nichtjagdbaren Vögel und der Vogel, die Vogelschutz genießen, sowie über die jetzt nicht erhörende Ausfützung der jagdbaren Tiere überhaupt und eine gründliche Reform und Kodifikation des gesamten Jagderechts in die Wege zu leiten. Das diese Frage von der Regierung rundweg beteuert worden ist, wird allgemeines Bebauern erregen, denn

eine Kodifikation des gesamten Jagderechts ist schon aus Gründen der Übersichtlichkeit sehr notwendig, und überdies trägt das jetzt gültige Jagdgesetz das Datum des 1. Dezember 1861, ist also durchaus nicht mehr zeitgemäß. Immerhin wird man es verstehen, wenn die Deputation im Interesse einer raschen Abschaffung des vorliegenden Entwurfs vor einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen hat. Wenn wird man es billigen, daß die Regierung im Interesse des Vogelhauses von einer Ausdehnung des vorliegenden Entwurfs auf die Staaten absieht, jedoch prüfen will, ob es sich noch dem jetzigen Bestande der jüdischen Fauna empfiehlt, gewisse Vögel dem Jagderecht zu entziehen und damit dem Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 zu unterstellen.

Die Regierung hat weiter entsprechend einem schon in der allgemeinen Vorberatung geäußerten Wunsche zugesagt, darauf achten zu wollen, daß Urfug im Gebrauch der Schuhwaffe zunächst verhindert werde, und daß demgemäß die Erlaubnis zum Abzug von Amseln nur vertrauenswürdig und zuverlässig sei, mit der Handhabung von Schießgewehren vertraute Personen erteilt werden darf. Gernher hat sich die Regierung vorbehalten, zu bestimmen, daß für gewisse Jahreszeiten Erlaubnischein für den Abzug nicht ausgestellt werden. In Betracht kommen wird insbesondere die Zeit, in der die Amseln Jungen haben, um diese Jungen nicht dem grausamen Tode des Verhungerns auszusetzen. Wenn freilich die Erlaubnischein auch noch Gehörsamtheit gefordert würde, so ginge das entschieden zu weit. Wer ein wirtschaftliches Interesse daran hat, einen solchen Erlaubnischein zu erhalten, wird eine möglich Gehörsamkeit, wie sie gefordert werden soll, gern bezahlen. Gehörsamtheit würde lediglich zur Folge haben, daß zahlreiche nach Lage der Sache kaum oder gar nicht geschäftsfertige Anteile auf Erteilung solcher Scheine einlaufen würden.

Einflüsse als betreffs der Amseln liegen die rechtlichen Verhältnisse betreffs der Eichhörnchen. Hier hat die Deputation der Aufführung der Schonzeit zugesagt, ebenso der vorgeschlagenen Regelung, wonach die Amthauptmannschaft und in Städten mit revidierter Stadtkonvention der Stadtrat die Genehmigung zum Abzug von Eichhörnchen erteilen kann, wenn diese Tiere in Gärten Schaden anrichten. Die Deputation hält diese Regelung für begründet und für geeignet, den vorgebrachten Klagen zu begegnen, wie auch den Wünschen des Heimatbüros zu entsprechen. Auch erachtet sie es für selbstverständlich, daß die zu dem Abzug von Amseln zu erlassende Ausführungsbestimmung auch auf den Abzug von Eichhörnchen angemessene Anwendung finden möge. Die Deputation beantragt demgemäß die unveränderte Annahme des gesamten Gesetzentwurfs nach der Vorlage.

Da ein besonderer Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes im Entwurfe nicht genannt ist, so wird es — keine sicher zu erwartende Verabschiedung durch die Kammern vorausgesetzt — mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes in Dresden ausgegeben worden ist.

Ausbeutung Indiens durch England.

D. L. C. Daß die Engländer ihr indisches Reich wesentlich im Interesse Englands verwaltet und ausbeuten, wird den Engländern von den Eingeborenen längst erörtert und oft übertrieben. Auch die rücksichtigen Elemente der Eingeborenen Indiens werden sich daran beteiligen. Und höchstens werden sich ihnen viele in Indien lebende Engländer anschließen, deren Pflichtgefühl es nicht erträgt, daß dieses Land zugunsten Englands ausgenutzt werde, obwohl doch auch nur der Schein entsteht könne, daß dies der Fall sei. Wenn der englische Vizekönig Präsident dort ein Jahresthöchstgehalt von 60 000 £, ein Richter des obersten Gerichtshofs sogar ein solches von 100 000 £ erhält, so daß viele tausende indischer Familien zusammenkommen nicht über ein gleiches Einkommen verfügen, wenn 8 000 000 Pfund für das Volksgesundheitswesen, 20 000 000 Pfund für das Heerwesen, dagegen nur 1½ Millionen für das Unterrichtswesen verwendet werden, so genügt allein schon die Zusammenstellung dieser Zahlen, die indische Bevölkerung gegen die englische Herrschaft einzuschätzen.

Die indische Regierung bedarf gegenwärtig zur Ausprägung neuer Rupien einer gewissen Menge von Silber. Die letzte Silberausprägung fand im Jahre 1907 statt. Anstatt nun das nötige Silber bei einer Firma zu kaufen, die früher mit der Lieferung beauftragt wurde, ist plötzlich die Firma Samuel Montagu & Co. herangezogen worden, die bisher noch niemals dafür berücksichtigt worden war. Als die Frage aufgeworfen wurde, weshalb die Regierung sich plötzlich an diese neue Firma gewandt habe, lautete die Antwort zunächst, daß man ein spekulatives Heraufsteigen des Silbers habe vermeiden wollen, und deshalb unter der Hand lieber mit dieser Firma einen Vertrag für die Lieferung fest abgeschlossen habe. Indessen gewinnt die Sache einen recht ungemeinlichen Beliebtheit dadurch, daß bekannt wurde, der Chef dieser Firma sei der Bruder des Unterstaatssekretärs für Indien. Selbst eine Zeitschrift wie der „Spectator“ meint, daß die Regierung besser getan hätte, eine Chance für einen etwas besseren Einfuß zu verlieren, als sich den Gefahr einer Misshandlung auf Grund dieser verwandtschaftlichen Beziehungen auszuladen. Einweisen erscheine es unglaublich, daß die Minister nicht ein finsternes Ereignis befürchte. Kurz hat dies in ähnlichen Zusammenhang „die Reuehaft der Elte“ genannt.

Dieser höchst peinliche Fall ist nicht der einzige solcher Art. Ähnlich hat vielleicht Mr. Touché, Mitglied des Parlaments, in der „Morning Post“ darauf hingewiesen — worum sich die öffentliche Meinung in England bisher recht wenig gekümmert hatte —, daß die geläufige indische Geldstättigkeit schon seit langer Zeit schwere Klage darüber führt, daß die indische Regierung sehr große Geldsummen in Londoner Bankgeschäften anteige, anstatt in Indien. Augenblicklich sind z. B. fast 8 000 000 Pf. Sterling aus dem sechsjährigen Überlauf der indischen Finanzverwaltung an verschiedene Banen und Geldgeschäfte in London ausgeliehen worden, und von der indischen Goldreserve ist mehr als 1 000 000 Pf. Sterling kurzfristig in London verliehen, während fast 18 000 000 Pfund Sterling der Goldreserve in Papieren in England angelegt sind.

Dem englischen Wirtschaftsleben ist diese Verschwendung durch indisches Geld natürlich sehr unangenehm. In Indien ist man aber durchaus nicht damit einverstanden, daß das dortige Geld, anstatt auf indischen Banken untergebracht zu werden, zur Verschwendung des englischen Finanz- und Wirtschaftslebens dient.

Selbst die „Times“ hält diese Frage für so bedeutend, daß sie eine ganze Aufzählreihe darüber bringt. In dem ersten Aufsatz spricht ein englischer Korrespondent offen die Befürchtung aus: „Lassen Sie einmal die Meinung allgemein werden, daß die Interessen Indiens weniger in Betracht gezogen werden als die der Bankiers und Mäster von London — dann können wir wohl das Ende der britischen Herrschaft in Indien erleben.“

Tatsächlich kann es seinem Zweck unterliegen, daß die Stimmung in Indien durch diese Vor kommisse, die selbstverständlich auch dort bekannt werden, eine erhebliche Verschärfung erfahren hat. Es ist nicht nur das in den letzten Jahrzehnten dort stark entwinkelte, gelehrte Proletariat, das diese Klagen eifrig erörtert und oft übertriebt. Auch die rücksichtigen Elemente der Eingeborenen Indiens werden sich daran beteiligen.

Und höchstens werden sich ihnen viele in Indien lebende Engländer anschließen, deren Pflichtgefühl es nicht erträgt, daß dieses Land zugunsten Englands ausgenutzt werde, obwohl doch auch nur der Schein entsteht könne, daß dies der Fall sei. Wenn der englische Vizekönig Präsident dort ein Jahresthöchstgehalt von 60 000 £, ein Richter des obersten Gerichtshofs sogar ein solches von 100 000 £ erhält, so daß viele tausende indischer Familien zusammenkommen nicht über ein gleiches Einkommen verfügen, wenn 8 000 000 Pfund für das Volksgesundheitswesen, 20 000 000 Pfund für das Heerwesen, dagegen nur 1½ Millionen für das Unterrichtswesen verwendet werden, so genügt allein schon die Zusammenstellung dieser Zahlen, die indische Bevölkerung gegen die englische Herrschaft einzuschätzen.

Preßstimmen.

Der von uns dieser Tage mitgeteilte Vorschlag des Staatsrechtslehrers Buband, seite Matrizenbeiträge einzuführen, begegnet vielfach hartem Widerstand. So schreibt der „Dresdner Anzeiger“:

„Hier werden so zahlreiche, zum Teil richtig, zum Teil recht bedenkliche Gedanken durcheinander geworfen, daß es nötig sein wird, diese wichtigen Fragen demnächst einmal im Zusammenhang abzuleuchten. Das steht jedenfalls fest, daß es nicht im Interesse des Einzelunternehmers und des Charakters des Reiches, als Bundesstaat, seite Matrizenbeiträge, d. h. eine neue direkte Reichsteuer, die alljährlich nach Belieben der jeweiligen mehr oder weniger demokratischen Weisheit des Reichstages erhöht werden könnte, einzuführen. So weit, daß ein Antrag auf Zifferung der Matrizenbeiträge im Reichstag oder im Bundesrat gestellt werden wird, scheint es übrigens noch nicht zu sein, denn die „Bantische Staatszeitung“ nimmt von den Ausführungen Lubands zwar Notiz, bemerkt aber, daß sie „diese Ausführungen des Staatsrechtslehrers

Sanatogen

von mehr als 19000 Ärzten anerkanntes Kräutergemisch für Körper und Nerven

**Der
Inventur
Ausverkauf
beginnt am Mittwoch, den 7. Januar
Gustav Steckner
Hoflieferant**

